

## Regelung Jokertage und Urlaube

### 1. Jokertage

Bei **Jokertagen** handelt es sich um ein Ferienguthaben von 2 Tagen, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf. Wesentlich ist, dass Sie für eine voraussehbare Absenz und das Fehlen im Unterricht kein Gesuch stellen müssen. Es genügt eine rechtzeitige, schriftliche Information an die Lehrperson. Das Formular zur Beantragung dieser Jokertage finden Sie auf unserer Homepage.

Es gelten folgende Regeln für Jokertage:

- Pro Schuljahr können 2 Jokertage bezogen werden.
- Bezogene Halbtage gelten als ganze Jokertage.
- Während Schulbesuchstagen, sowie beim Schuljahresbeginn können keine Jokertage bezogen werden.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen per Ende Schuljahr.
- Jokertage müssen bis spätestens zwei Tage vor Bezug ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Unterschrift der Eltern bei der Lehrperson angemeldet werden.
- Die Eltern sind verantwortlich für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes.
- Die Eltern informieren bei Abwesenheit des Kindes zusätzlich die Fachlehrer.
- Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Jokertage.

## 2. Urlaube

**Urlaube** von mehr als 2 Tagen erfordern eine schriftliche Bewilligung durch die Schulpflege. Die betreffende Lehrperson wird für den Entscheid miteinbezogen.

Es gelten folgende Regeln für Urlaube:

- Pro Kindergartenzeit können maximal 2 Wochen bezogen werden, wobei mindestens 5 Tage am Stück.
- Pro Primarschulzeit kann einmalig ein Urlaub von 2 Wochen eingereicht werden.
- Vor Schuljahresschluss und beim Schuljahresbeginn werden keine Urlaube bewilligt.
- Urlaube müssen so früh wie möglich, aber mindestens **3 Monate** vor Bezug schriftlich mit Unterschrift der Eltern bei der Schulpflege eingereicht werden. Die Schulpflege behandelt das Gesuch in der folgenden Schulpflegesitzung.
- Der Urlaub soll Bildungszwecken dienen. Die Eltern sind verantwortlich für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes.